

**Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung**

Fürsorgerische Unterbringung - Ärztliche Einweisung (Verfügung)

Die/der unterzeichnende, in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassene Ärztin/Arzt, **verfügt** hiermit gestützt auf Art. 426 und 429 f. ZGB¹ (Art. 314b ZGB bei Minderjährigen) sowie Art. 27 KESG² die **notfallmässige Einweisung** von:

Name, Vorname	Geburtsdatum		
Strasse, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Heimatort			
Die Unterbringung in die Einrichtung erfolgt gestützt auf die ärztliche Untersuchung vom			
wegen	<input type="checkbox"/> psychischer Störung	<input type="checkbox"/> geistiger Behinderung	<input type="checkbox"/> schwerer Verwahrlosung

Befund, Grund und Zweck der Unterbringung:

Diese fürsorgerische Unterbringung erfolgt für die Dauer von maximal **6 Wochen**, vorbehalten bleibt eine vorzeitige Entlassung durch die Einrichtung bzw. eine ordentliche Unterbringung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die sechs Wochen hinaus. Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person kann **innert 10 Tagen** seit Mitteilung dieser Verfügung **schriftliche Beschwerde** erheben. Die Beschwerde ist beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, einzureichen. Die Beschwerde muss nicht begründet werden, es genügt die Erklärung: „Ich erhebe Beschwerde“ oder „Ich will entlassen werden“.

Ort, Datum	Der einweisende Arzt / Die einweisende Ärztin (Stempel und Unterschrift)
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die betroffene Person über → Grund und Ort der Einweisung informiert wurde und dazu → Stellung nehmen konnte.	_____

Diese Verfügung ist:

zwingend zu übergeben:

sofern möglich zu übergeben:

<ul style="list-style-type: none">• Patient/Patientin (<i>Original</i>)• Klinik-/Heimleitung• zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	<input type="checkbox"/> nahestehende Person: Name Adresse, PLZ, Ort
--	---

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

² Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)